

Jahrgang 44/2017

Dienstag, 14. März 2017

Nr. 13

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

61. Bekanntmachung

3

Landtagswahl am 14. Mai 2017 Bekanntmachung Sitzung des Kreiswahlausschusses am 31.03.2017

Bedburg

62. Bekanntmachung

4-5

Vierzehnte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 08.03.2017

63. Bekanntmachung

6-10

2. Ergänzungssatzung zur Innenbereichssatzung Bedburg – nordwestliches Ende der Otto-Hahn-Straße Beschluss zur Offenlage der Planung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – vom 08.03.2017

64. Bekanntmachung

11-15

Flächennutzungsplanänderung Nr. 50 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – vom 08.03.2017

65. Bekanntmachung

16-20

Bebauungsplan Nr. 55 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – vom 08.03.2017

66. Bekanntmachung

21-25

Bebauungsplan Nr. 39a / Bedburg, 4. Änderung - Industriepark Mühlenerft Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.03.2017

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat

Verantwortlich für den Druck: 47 – Referat für kulturelle Angelegenheiten und Kreisarchiv, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 4167, Fax 0 22 71 / 83 23 25, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

67. Bekanntmachung

26-30

Bebauungsplan Nr. 12 / Bedburg, 5. Änderung - südlicher Teilbereich zwischen Oberschlager Straße und Bedburger Schweiz - Beschluss zur Offenlage der Planung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – vom 08.03.2017

68. Bekanntmachung

31-32

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg vom 13. Mai 2015

Jagdgenossenschaft Bedburg

69. Bekanntmachung

33

Einladung zu der am Mittwoch, dem 29.03.2017, 19.30 Uhr stattfindenden Versammlung der Jagdgenossen des Jagdbezirks Bedburg II im Restaurant Rathaus, Grevenbroicher Straße 29, 50181 Bedburg, wird eingeladen.

Der Landrat
des Rhein-Erft-Kreises
als Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 5, 6 und 7

Landtagswahl am 14. Mai 2017
B E K A N N T M A C H U N G
Sitzung des Kreiswahlausschusses am 31.03.2017

Gem. § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.08.2016 (GV. NRW. S. 726, ber. S. 794), gebe ich Folgendes bekannt:

Am **Freitag, 31.03.2017, 11.00 Uhr**, findet **im SPD-Sitzungssaal (KT.1 Raum 1)** des Kreishauses in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, eine Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl in den Wahlkreisen 5 Rhein-Erft-Kreis I, 6 Rhein-Erft-Kreis II und 7 Rhein-Erft-Kreis III statt.

Tagesordnung:

1. Bestellung der Schriftführerin/des Schriftführers und der/des stellvertretenden Schriftführerin/Schriftführers
2. Verpflichtung der Beisitzer/-innen und der Schriftführerin/des Schriftführers
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 14.05.2017 im
 - a) Wahlkreis 5 Rhein-Erft-Kreis I
 - b) Wahlkreis 6 Rhein-Erft-Kreis II
 - c) Wahlkreis 7 Rhein-Erft-Kreis III
4. Verschiedenes

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Sitzung öffentlich ist und jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat (§ 10 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz – LWahlG – bzw. § 3 Abs. 2 Satz 1 LWahlO).

Bergheim, 06.03.2017

Der Landrat
des Rhein-Erft-Kreises
als Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 5, 6 und 7

gez.

Michael Kreuzberg
Landrat

**Vierzehnte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg
über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege
und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 08.03.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 21. Februar 2017 folgende Vierzehnte Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist, wird mit der beigefügten Anlage geändert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 21.02.2017 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 08.03.2017

(gez.)

Solbach
Bürgermeister

Straßenverzeichnis gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung vom ,
zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 08.03.2017

Straße	Fahrbahnreinigung durch		Winterwartung der Fahrbahn durch		Bemerkungen	Anlieger- verkehr	Innerörtlicher Verkehr	Innerörtlicher Verkehr (HG-Staßen) *	Überörtlicher Verkehr
	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger					
St.-Ursula-Weg	X		X		von Millendorfer Str. bis Lindenstr.		X		
St.-Ursula-Weg		X	X		von Lindenstr. bis Karlstr.		X		

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

2. Ergänzungssatzung zur Innenbereichssatzung Bedburg – nordwestliches Ende der Otto-Hahn-Straße Beschluss zur Offenlage der Planung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – vom 08.03.2017

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 07.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Beschluss zur Offenlage für die 2. Ergänzungssatzung zur Innenbereichssatzung Bedburg „Otto-Hahn-Straße“ – nordwestliches Ende der „Otto-Hahn-Straße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Der Offenlagebeschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 07.03.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Das Plangebiet der 2. Ergänzungssatzung zur Innenbereichssatzung Bedburg – nordwestliches Ende der Otto-Hahn-Straße liegt in der Gemarkung Bedburg nordwestlich der Otto-Hahn-Straße in der Flur 51 und beinhaltet die Flurstücke Nr. 70 teilweise und 109 teilweise. Die Erweiterungsfläche der 2. Ergänzungssatzung wird begrenzt

- im Norden durch Freiflächen, teilweise mit Gehölz bestanden (Flurstück 70 teilweise.)
- im Osten durch die Wendeanlage der Otto-Hahn-Straße (Flurstücke 71 und 72),
- im Süden durch das Flurstück Nr. 99 (Parkplatz des Fitnessstudios Hs. Nr. 17)
- im Westen durch die Flurstücke 70 teilweise und 109 teilweise.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Durch die 2. Ergänzungssatzung soll die Erweiterung eines Fitnessstudios ermöglicht werden, um dem Betreiber eine angemessene bauliche Entwicklung zu ermöglichen und eine sinnvolle städtebauliche Arrondierung zu erreichen. Auf diese Weise kann ein Abschluss der baulichen Nutzung auf Höhe der Wendeanlage erreicht und die vorhandene Infrastruktur voll ausgenutzt werden.

Im Wege der Offenlage der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der 2. Ergänzungssatzung zur Innenbereichssatzung Bedburg – nordwestliches Ende der Otto-Hahn-Straße sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

22. März 2017 bis 26. April 2017 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Keine Möglichkeit der Einsichtnahme oder Abgabe von Stellungnahmen besteht auf Grund der geänderten Öffnungszeiten der Verwaltung an folgenden Tagen:

Karfreitag, 14.04.2017 (ganztäglich geschlossen)
Ostermontag, 17.04.2017 (ganztäglich geschlossen)

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht

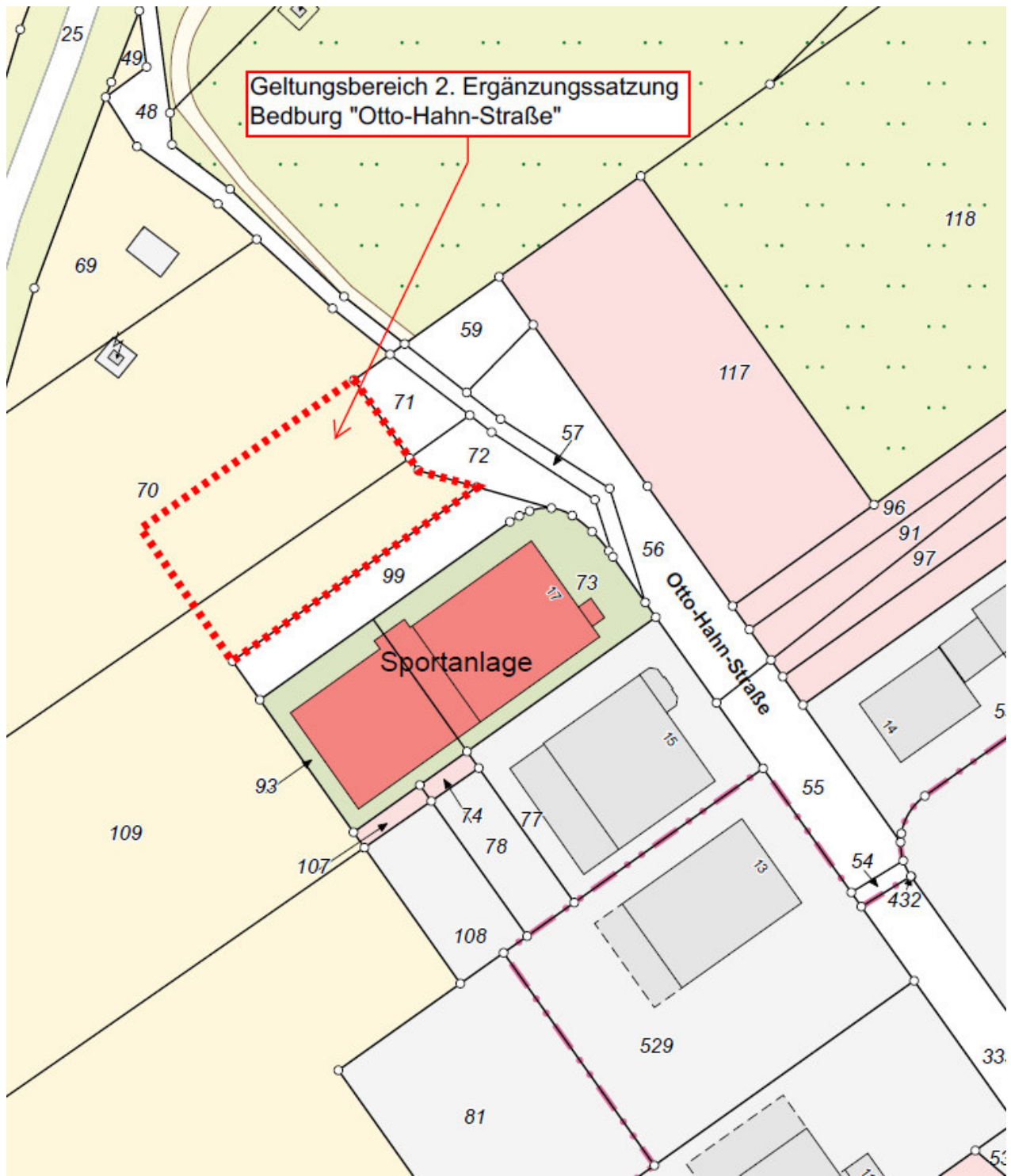
hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Hinweis gemäß § 34 Abs. 6 BauGB:
Es findet gem. § 34 Abs. 6 BauGB das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB Anwendung. Ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.
6. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Planverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
7. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

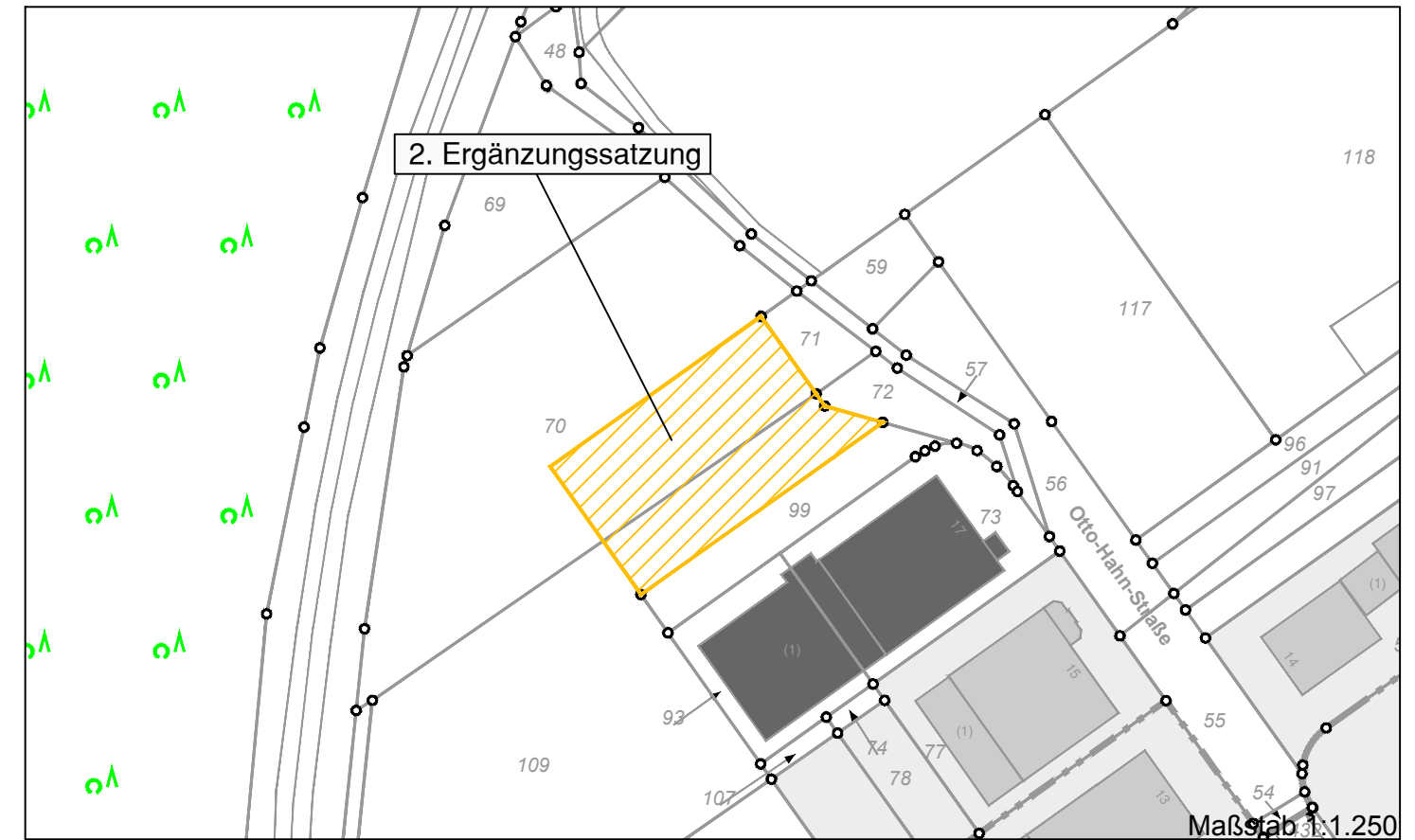
Bedburg, 08.03.2017
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. *Sascha Solbach*
Sascha Solbach

**Lageplan zur 2. Ergänzungssatzung zur Innenbereichssatzung Bedburg –
nordwestliches Ende der Otto-Hahn-Straße (ohne Maßstab)**



Ergänzungssatzung "Otto-Hahn-Straße" gem. § 34 Abs. 4 BauGB der Stadt Bedburg



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Ergänzungssatzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bedburg ist vom Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am _____.2017 beschlossen worden.

Sie wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Satzung einschließlich der zeichnerischen Darstellung wird zu jedermanns Einsicht in den Räumen des Bauamtes der Stadt Bedburg während der Dienststunden bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, den _____.2017

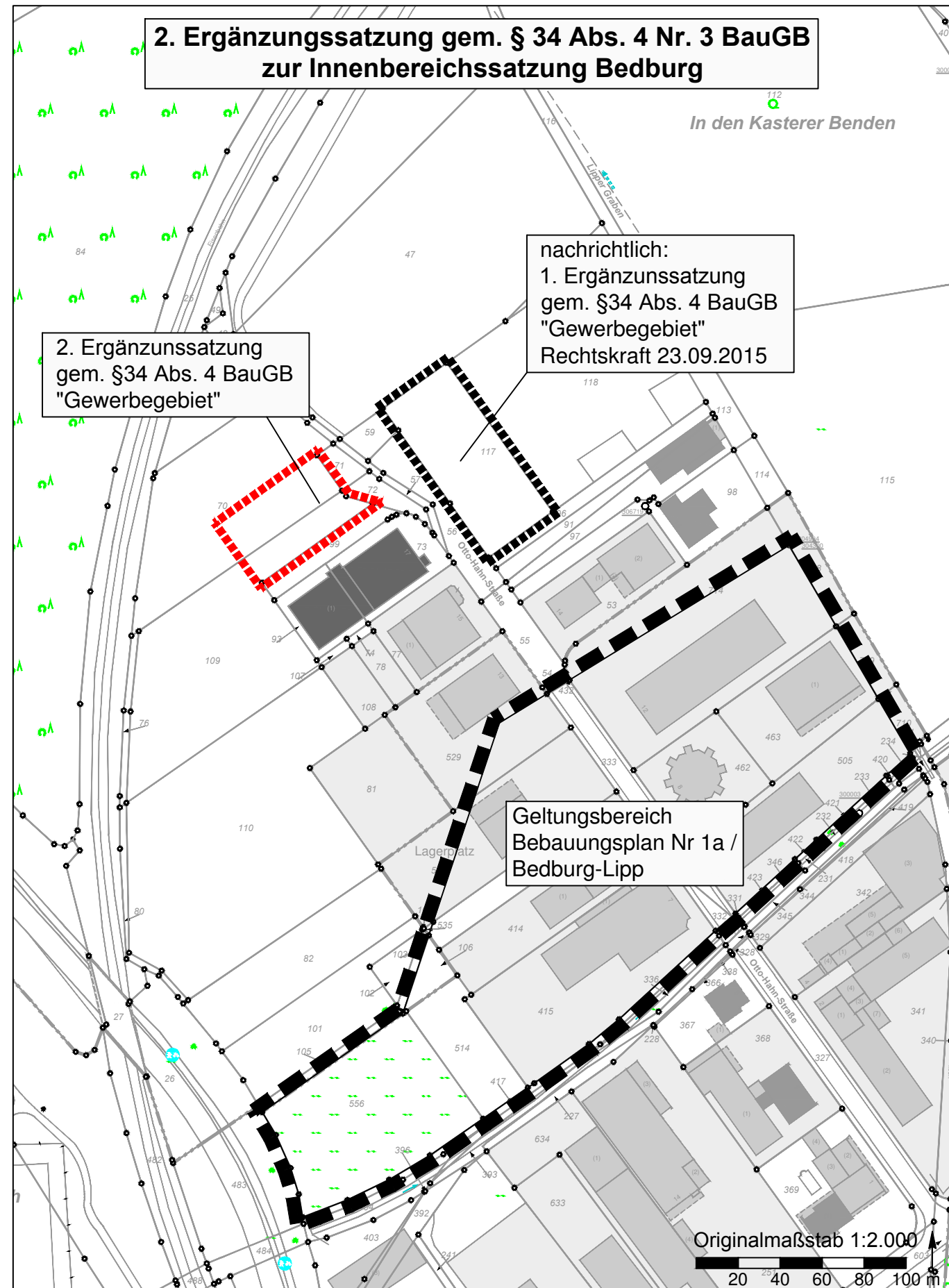
Der Bürgermeister

Fassung für den Satzungsbeschluss

Datum: _____.2017

Der Bürgermeister
Am Rathaus 1
50181 Bedburg

Stadt
Bedburg

Legende:

- | | |
|---|---|
|  räumlicher Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 1a / Bedburg-Lipp
(nördl. Grenze Innenbereichssatzung Bedburg) |  1. Ergänzungssatzung der Innenbereichssatzung
Bedburg (Rechtskraft 23.09.2015) |
|  räumlicher Geltungsbereich der
2. Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) | |

Mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Rhein-Erft-Kreises

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Flächennutzungsplanänderung Nr. 50 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – vom 08.03.2017

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 07.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung für die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Die Stadt Bedburg beabsichtigt, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung der 50. Flächennutzungsplanänderung - Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf öffentlich zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Innenstadt im Nordwesten des Stadtteils Kirdorf. Die derzeit mindergenutzte Fläche (Bolzfläche und Parkplatz) zwischen einem bestehenden Sportplatz im Norden sowie der südlich anschließenden Wohnbebauung Kirdorfs bietet ideale Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtfläche von rund 4.950 m² und umfasst in der Gemarkung Bedburg die Flur 2, Flurstück-Nr. 483, 487 und 489 ganz sowie 488 und 883 teilweise.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Stadt Bedburg plant aufgrund des konstant steigenden Bedarfs an neuen Kitaplätzen einen neuen Standort in Kirdorf für die Errichtung eines Kindergartens. Die derzeit verfügbaren Kindergärten sind nahezu vollständig belegt, so dass zeitnah eine neue Einrichtung benötigt wird, um die soziale Infrastruktur zu stärken und somit den Stadtteil weiterhin attraktiv für junge Familien mit Kindern zu gestalten.

Im Vorfeld der Standortentscheidung wurden sieben Standortalternativen fachdienstübergreifend identifiziert und diskutiert. Für eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Planung wurden Restriktionen und Potenziale der Standorte ermittelt, um eine engere Auswahl dem Rat der Stadt Bedburg zur Entscheidung vorzulegen. Das ausgewählte Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt und wird im

Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert, so dass als künftige Art der baulichen Nutzung eine Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte) dargestellt ist.

Im Wege der frühzeitigen Beteiligung besteht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der 50. Flächennutzungsplanänderung - Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

15. März 2017 bis 31. März 2017 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Hinweise:

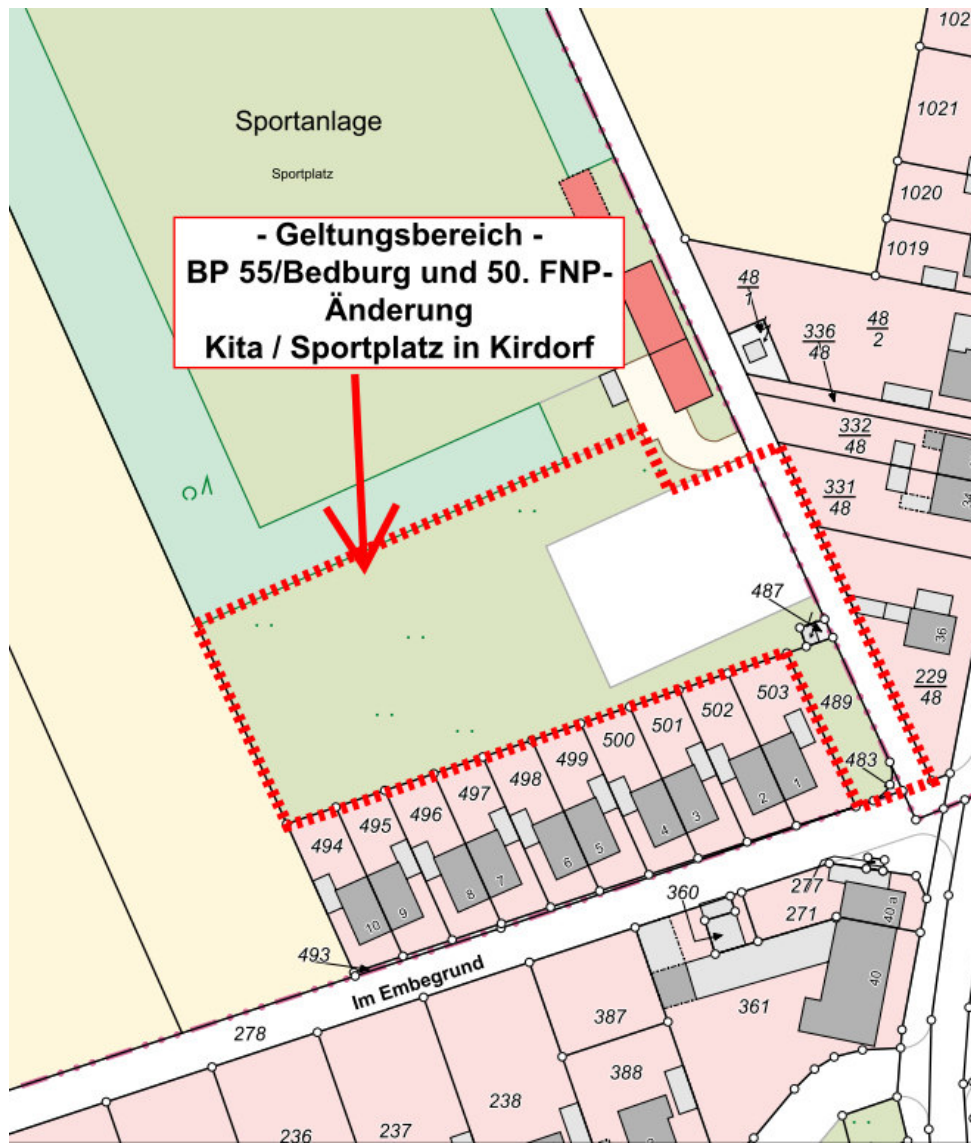
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 08.03.2017
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach
Sascha Solbach

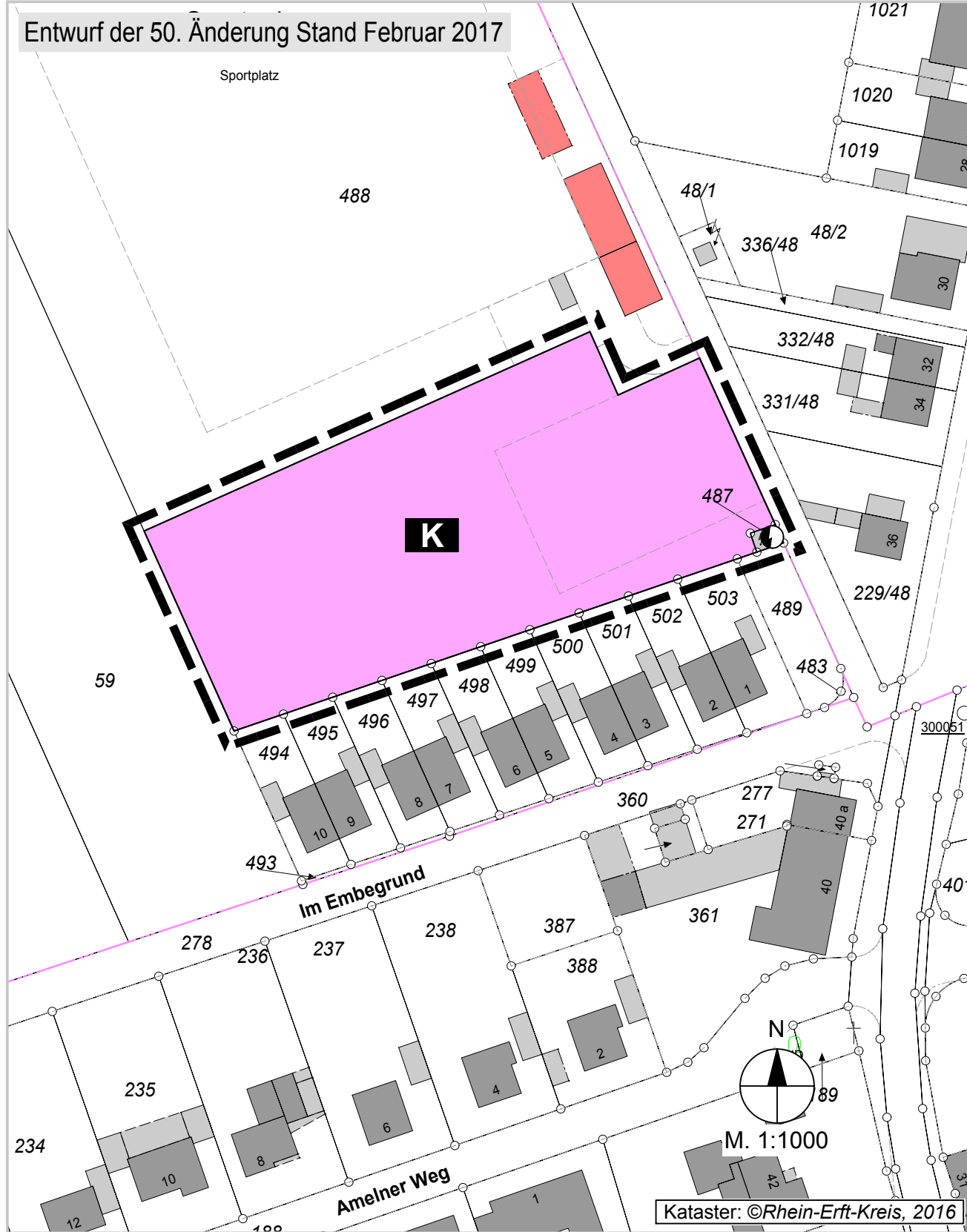
**Lageplan zur 50. Flächennutzungsplanänderung - Kindergarten am Sportplatz
in Kirdorf (ohne Maßstab)**



Rechtskräftige Fassung Stand Dezember 2014



Entwurf der 50. Änderung Stand Februar 2017



Legende - Rechtskräftige Fassung Stand Dezember 2014

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

20 KV

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen

Sportplatz

Legende - Entwurf der 50. Änderung Stand Februar 2017

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen
des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf,
Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

K Kindertagesstätte

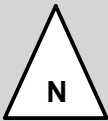
Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie
für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Elektrizität

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des Änderungsbereiches

Aufstellungsbeschluss Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am _____ den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V.m. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist am _____ im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht worden. Bedburg, _____ Stadt Bedburg _____/_____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat gem. § 3 (1) BauGB durch Veröffentlichung am _____ im Amtsblatt mit Frist und Planaushang vom _____ bis _____ stattgefunden. Bedburg, _____ Stadt Bedburg _____ (Bürgermeister)	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange/Behörden Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 (1) BauGB hat mit Schreiben vom _____ bis _____ stattgefunden. Bedburg, _____ Stadt Bedburg _____ (Bürgermeister)	Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage der Planung) Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat gem. § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB durch Veröffentlichung am _____ im Amtsblatt mit Frist und Planaushang vom _____ bis _____ stattgefunden. Bedburg, _____ Stadt Bedburg _____ (Bürgermeister)	Beteiligung Träger öffentl. Belange/Behörden (Offenlage der Planung) Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 (2) BauGB hat mit Schreiben vom _____ bis _____ stattgefunden. Bedburg, _____ Stadt Bedburg _____ (Bürgermeister)
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit hat gem. § 4a i.V.m. § 3 (2) BauGB durch Veröffentlichung am _____ im Amtsblatt mit Frist und Planaushang vom _____ bis _____ stattgefunden. Bedburg, _____ Stadt Bedburg _____ (Bürgermeister)	Erneute Beteiligung TÖB / Behörden Die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4a i.V.m. § 4 (2) BauGB hat mit Schreiben vom _____ bis _____ stattgefunden. Bedburg, _____ Stadt Bedburg _____ (Bürgermeister)	Abschließender Beschluss Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Rat der Stadt Bedburg am _____ gem. § 6 BauGB beschlossen worden. Bedburg, _____ Stadt Bedburg _____/_____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)	Bekanntmachung der Genehmigung Die förmliche Genehmigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen dieses Änderungsverfahrens ist durch die Bezirksregierung Köln am _____ erteilt worden. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie des abschließenden Beschlusses ist am _____ erfolgt. _____/_____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)	



Am Tower 14
54634 Bitburg / Flugplatz
Telefon 06561 / 944901
Telefax 06561 / 944902
E-Mail info-bit@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



Maßstab: 1:1.000 Stand: 14.02.2017 Bearbeiter: Larissa Bläser-Stangier / Heidi Molitor

50. Flächennutzungsplanänderung
der Stadt Bedburg- Kindergarten
am Sportplatz in Kirdorf

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 55 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – vom 08.03.2017

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 07.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 55 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Die Stadt Bedburg beabsichtigt, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf öffentlich zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Innenstadt im Nordwesten des Stadtteils Kirdorf. Die derzeit mindergenutzte Fläche (Bolzfläche und Parkplatz) zwischen einem bestehenden Sportplatz im Norden sowie der südlich anschließenden Wohnbebauung Kirdorfs bietet ideale Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtfläche von rund 4.950 m² und umfasst in der Gemarkung Bedburg die Flur 2, Flurstück-Nr. 483, 487 und 489 ganz sowie 488 und 883 teilweise.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Stadt Bedburg plant aufgrund des konstant steigenden Bedarfs an neuen Kitaplätzen einen neuen Standort in Kirdorf für die Errichtung eines Kindergartens. Die derzeit verfügbaren Kindergärten sind nahezu vollständig belegt, so dass zeitnah eine neue Einrichtung benötigt wird, um die soziale Infrastruktur zu stärken und somit den Stadtteil weiterhin attraktiv für junge Familien mit Kindern zu gestalten.

Im Vorfeld der Standortentscheidung wurden sieben Standortalternativen fachdienstübergreifend identifiziert und diskutiert. Für eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Planung wurden Restriktionen und Potenziale der Standorte ermittelt, um eine enge Auswahl dem Rat der Stadt Bedburg zur Entscheidung vorzulegen. Das ausgewählte Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt und kann im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Im Wege der frühzeitigen Beteiligung besteht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 55 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

15. März 2017 bis 31. März 2017 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

(GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

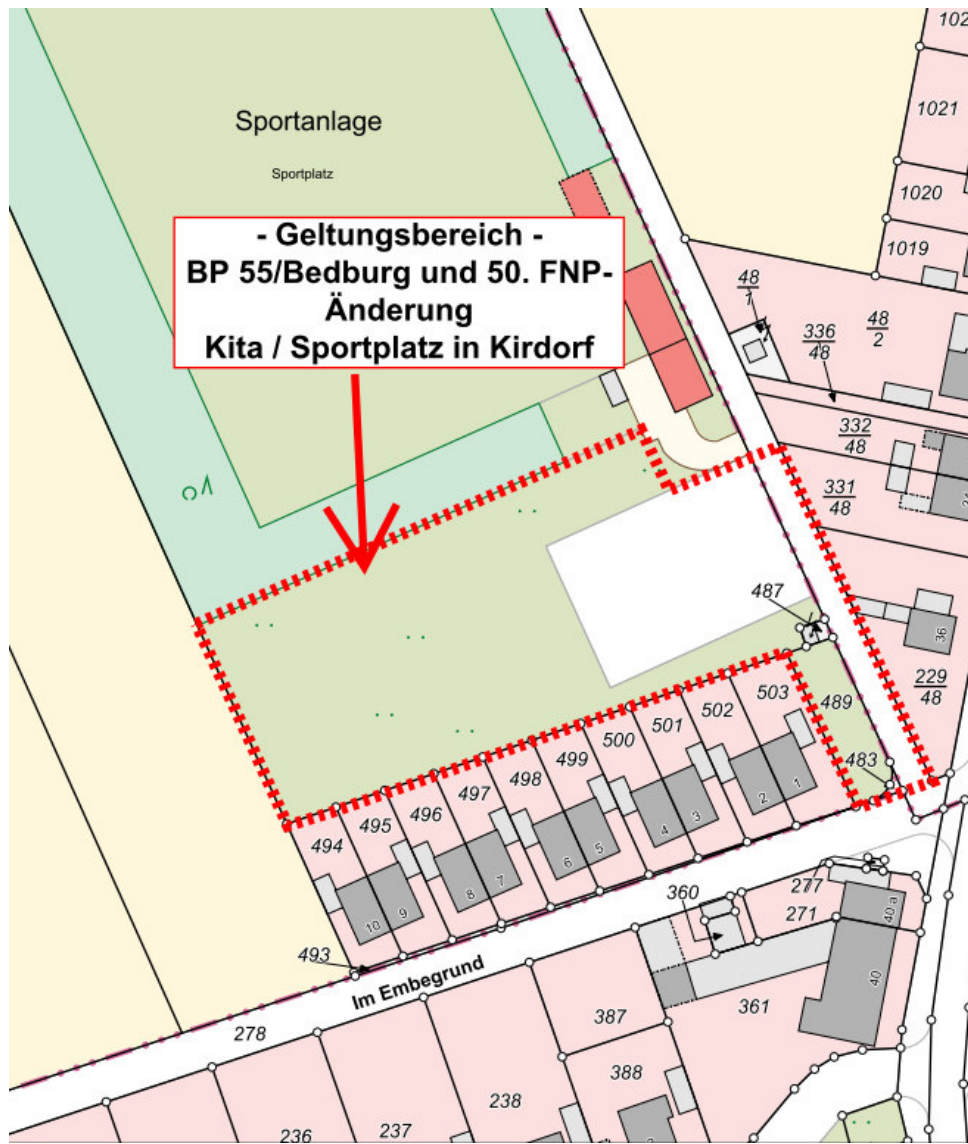
5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

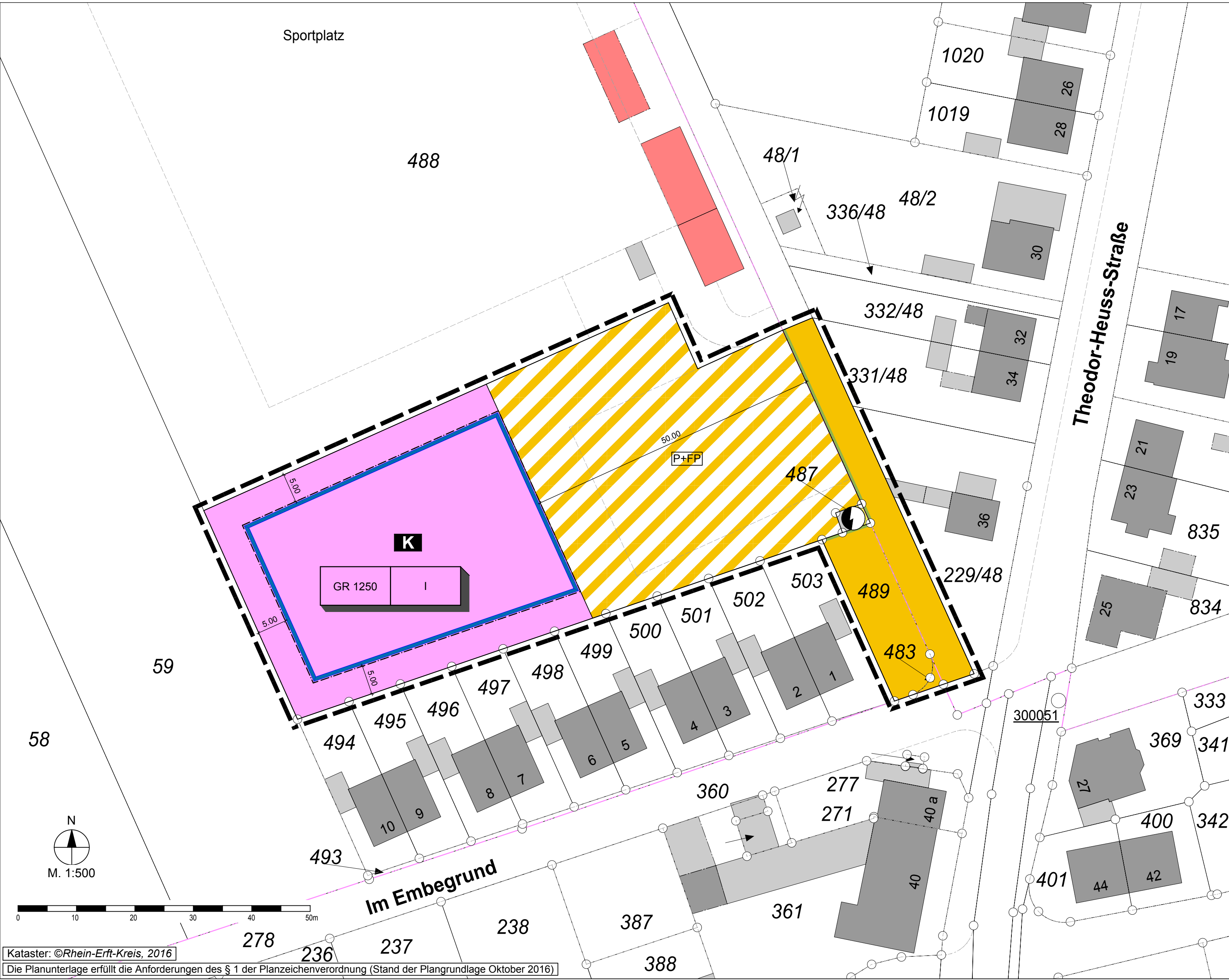
Bedburg, 08.03.2017
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach
Sascha Solbach

**Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 55 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz
in Kirdorf (ohne Maßstab)**



Stadt Bedburg
Bebauungsplan Nr. 55 "Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf"



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Der Rat der Stadt Bedburg hat am _____ gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 55 aufzustellen. Am _____ wurde der Planentwurf und seine Offenlegung beschlossen (§§ 13a (2) Nr. 1, 13 (2) Nr. 2, § 3 (2) BauGB) Bedburg, den _____ (Stempel) _____ Bürgermeister	OFFENLEGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Änderungsentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 3 und § 4 (2) BauGB). Bedburg, den _____ (Stempel) _____ Bürgermeister	SATZUNGSBESCHLUSS Der Rat der Stadt Bedburg hat am _____ den Bebauungsplan Nr. 55 gem. § 24 der Stadtordnung von Nordrhein Westfalen und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung BESCHLOSSEN Bedburg, den _____ (Stempel) _____ Bürgermeister	AUSFERTIGUNG Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet. Bedburg, den _____ (Stempel) _____ Bürgermeister
ANORDNUNG DER BEKANNTMACHUNG Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB angeordnet. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am _____ in Kraft getreten. Bedburg, den _____ (Stempel) _____ Bürgermeister	BEKANNTMACHUNG Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist am _____ gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Stadt Bedburg von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am _____ in Kraft getreten. Bedburg, den _____ (Stempel) _____ Bürgermeister	Nutzungsschablone (Erläuterung) Grundfläche als Höchstmaß in m² GR 1250 I Zahl der Vollgeschosse Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung und Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Bestandteile des Bebauungsplans Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M 1:500. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung sind beigefügt.	

Legende

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR 1250 Grundfläche als Höchstmaß in m²

I Anzahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 der BauNVO)

Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Gemeinbedarf

K Kindertagesstätte

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P+FP Parkfläche und Festplatz

Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Elektrizität

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

123 Flurstücksgrenze laut Kataster
Flurstücksnummer laut Kataster

9.00 Bemaßung

20 Gebäude, Wohngebäude

20 Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe

20 Gebäude für öffentliche Zwecke

Flurgrenze

Rechtsgrundlagen

Bund

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I Nr. 65 vom 30. Dezember 2008, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Nr. 35 vom 07. September 2015, S. 1474)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01. Oktober 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I Nr. 40 vom 23. September 2015, S. 1722)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Nr. 29 vom 20. Juni 2013, S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I Nr. 39 vom 29. Juli 2011, S. 1509)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06. August 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I Nr. 49 vom 18. Oktober 2016, S. 2258)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06. August 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04. August 2016 (BGBl. I Nr. 40 vom 11. August 2016, S. 1972)

Vorentwurf

Land

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. Nr. 18 vom 13. April 2000, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2. des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. Nr. 14 vom 27. Mai 2014, S. 294)

Landesplanungsgesetz (LPiG) vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. Nr. 20 vom 06. Mai 2005, S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegenetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. Nr. 32 vom 04. November 2016, S. 868)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 35 vom 28. November 2016, S. 966)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. Nr. 41 vom 25. August 2000, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 34 vom 24. November 2016, S. 934)

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NRW. 1975, S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zum Befristungsmanagement im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, vom 20. September 2016 (GV. NRW. Nr. 28 vom 26. September 2016, S. 790)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPiG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. 1992, S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 34 vom 24. November 2016, S. 934)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. Nr. 22 vom 15. Juli 2016, S. 559)

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 34 vom 24. November 2016, S. 934)

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LabfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. Nr. 32 vom 04. November 2016, S. 868)

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. Nr. 29 vom 29. Mai 2000, S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zum Befristungsmanagement im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 20. September 2016 (GV. NRW. Nr. 28 vom 26. September 2016, S. 790)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. Nr. 46 vom 25. November 1999, S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 34 vom 24. November 2016, S. 934)

Nachbarrechtsgesetz (NachbG - NRW) vom 15. April 1969 (GV. NRW. 1969, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 34 vom 24. November 2016, S. 934)

Projekt

Stadt Bedburg
Bebauungsplan Nr. 55
"Kindergarten am Sportplatz
in Kirdorf",

Vorentwurf

Am Tower 14
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561 / 944901
Telefax 06561 / 944902

E-Mail info-bit@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de

Stadt Bedburg..... Auftraggeber

B-2016-62-12..... Projektnummer

Larissa Bläser-Stangler / Heidi Molitor..... Bearbeitung

01. Februar 2017..... Stand

1:500..... Maßstab

0,841 m x 0,594 m Plangröße

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**Bebauungsplan Nr. 39a / Bedburg, 4. Änderung - Industriepark Mühlenerft
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des
Baugesetzbuches (BauGB)
vom 08.03.2017**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 07.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39a/Bedburg gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl I S. 1722).

Die Stadt Bedburg beabsichtigt die Ansiedlung eines Sanitär-Logistikbetriebes im Industriepark Mühlenerft mit 47.000m² Betriebsfläche nebst einer zusätzlichen Verkaufsfläche für nicht zentrenrelevante Sortimente von 5.000m² sowie einer Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente von 500m². In der Verkaufsfläche für nicht zentrenrelevanten Sortimente sollen Artikel aus der Warengruppe von „Bad- und Sanitäreinrichtungen inkl. Zubehör, Armaturen, Möbel, Heizung etc.“ angeboten werden. Auf die Verkaufsfläche der zentrenrelevanten Sortimente entfallen Artikel wie Leuchten und Leuchtenzubehör.

Wesentliches Planungsziel dieser Änderung ist

- Die Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Zulassung von Einzelhandel mit nichtzentrenrelevanten Sortimenten sowie im beschränkten Umfang Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortiment im Bereich Leuchten und Leuchtenzubehör und
- die stellenweise Änderung der höchstweisezulässigen Höhe von Baukörpern im Planungsbereich
- die Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche zur Sicherung der Erschließung

Das Plangebiet der vorgesehenen Änderung liegt im nordöstlichen Bereich des Industrieparks Mühlenerft, unmittelbar an der L 213.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Stadt Bedburg beabsichtigt, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39a / Bedburg, 4. Änderung - Industriepark Mühlenerft öffentlich zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Im Wege der frühzeitigen Beteiligung besteht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 39a / Bedburg, 4. Änderung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

15. März 2017 bis 31. März 2017 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

(GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

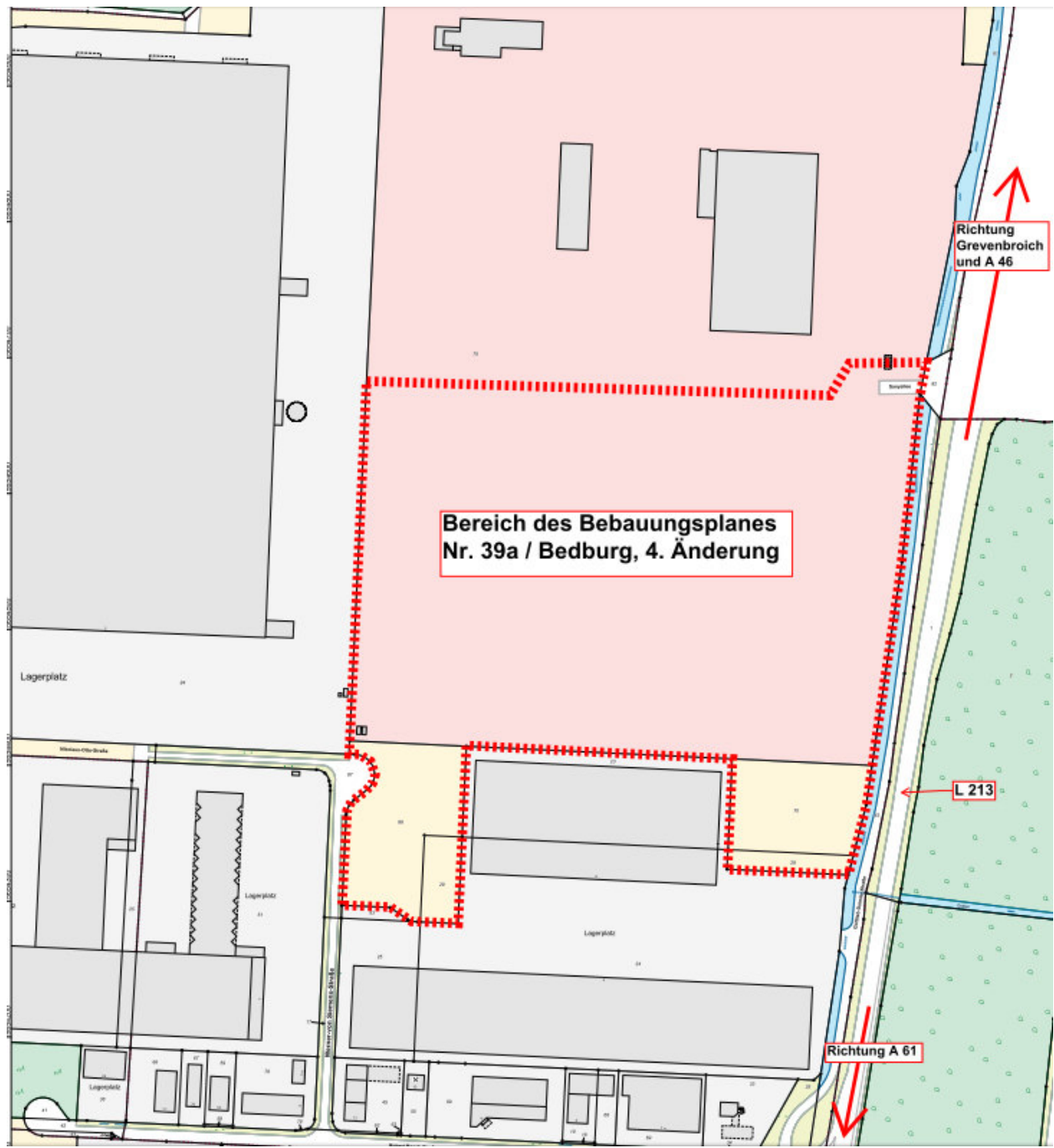
5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 08.03.2017
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach
Sascha Solbach

Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 39a / Bedburg, 4. Änderung (ohne Maßstab)

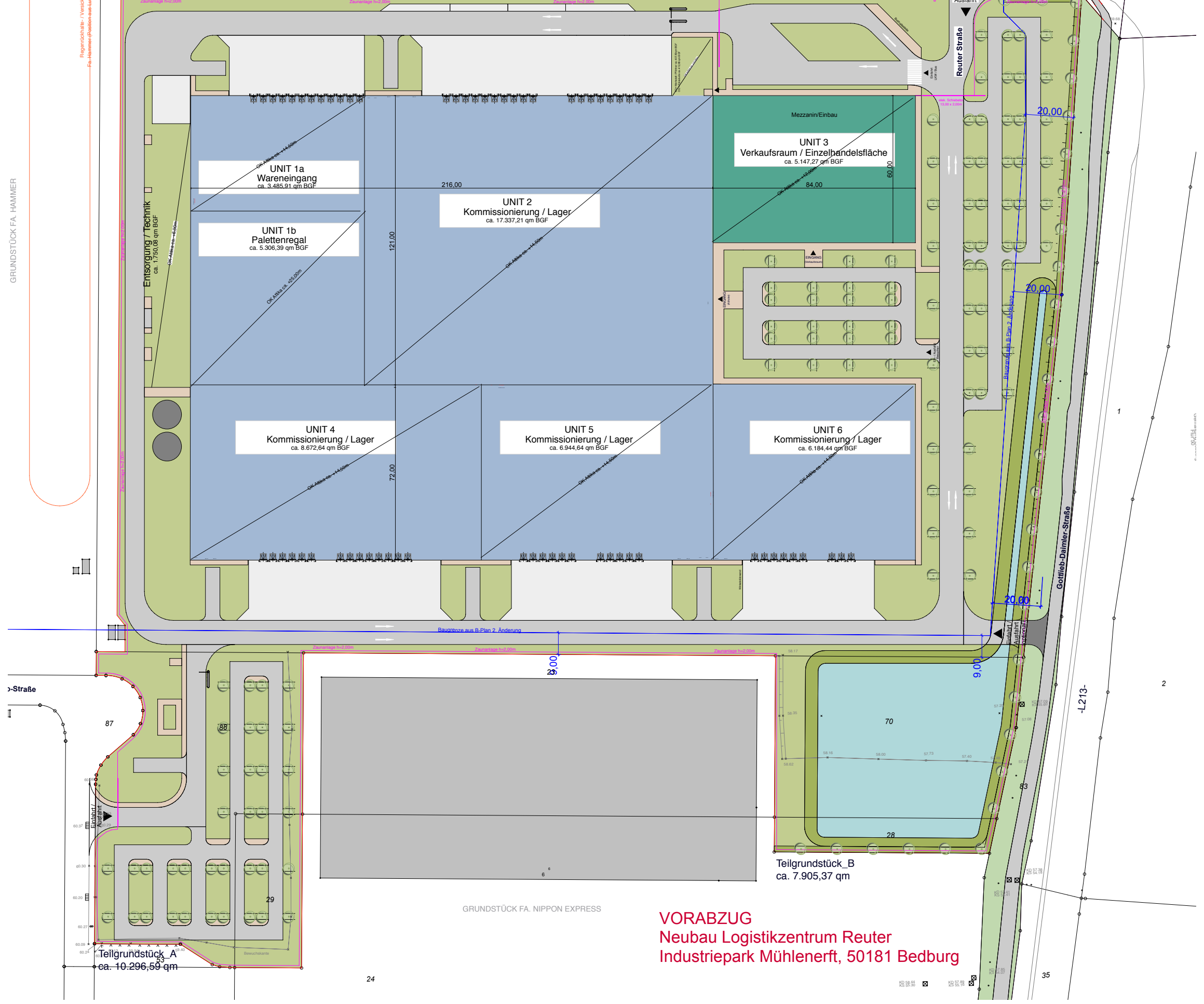


84

GRUNDSTÜCK FA. HAMMER

Regenrinne / Versickerungsbereich
FA-Hammer (Position aus Luftbild übernommen)

Grundstück exkl. Teilg. ca. 106.178,0 qm / Grundstück inkl. Teilg. = ca. 124.379,96qm



25

75

GRUNDSTÜCK FA. NIPPON EXPRESS

24

VORABZUG
Neubau Logistikzentrum Reuter
Industriepark Mühlenerft, 50181 Bedburg

82

35

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 12 / Bedburg, 5. Änderung - südlicher Teilbereich zwischen Oberschlager Straße und Bedburger Schweiz - Beschluss zur Offenlage der Planung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – vom 08.03.2017

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 07.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Beschluss zur Offenlage für den Bebauungsplan Nr. 12 / Bedburg, 5. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Der Offenlagebeschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 07.03.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Das Plangebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 / Bedburg – südlicher Teilbereich zwischen Oberschlager Straße und Bedburger Schweiz liegt im Ortsteil Bedburg und hat eine Größe von ca. 3.613 m². Der Bereich der 5. Änderung besteht aus Teilen des Flurstücks 1062, Flur 1, Gemarkung Bedburg. Der Geltungsbereich ist als heutiger Grünstreifen zwischen der Oberschlager Straße im Osten und der Bedburger Schweiz im Westen gelegen. Nördlich schließt der nicht durch die 5. Änderung beanspruchte Grünstreifen bis zur Ludwig-Uhland-Straße an und im Süden verläuft der Leitweg.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 soll die Errichtung eines Spielplatzes auf der bestehenden Grünfläche vorbereitet und planungsrechtlich gesichert werden. Das Fehlen einer Zweckbestimmung und damit einer baurechtlichen Spezifizierung ist der ursprünglichen Fassung des Bebauungsplanes aus dem Jahre 1967 geschuldet. Aus heutiger Sicht wird die Hinzufügung einer Zweckbestimmung aus Gründen der Rechtssicherheit und Bestimmtheit von Bebauungsplänen empfohlen.

Durch die Verwaltung wurde ein Spielplatzkonzept erarbeitet, dass u.a. die Zusammenlegung fünf kleinerer bis mittelgroßer Spielflächen zu einer neuen, zentral gelegenen Spielfläche für sinnvoll erachtet. Entsprechende Untersuchungen, auch zu

möglichen Alternativstandorten, haben die Fläche zwischen Oberschlager Straße und Bedburger Schweiz als ideal eingestuft. Die bedarfsgerechte Bereitstellung und Instandhaltung von Spielplätzen trägt zu einem lebenswerten Umfeld bei und kommt insbesondere jungen Familien mit Kindern zu Gute. Der Wohnstandort wird hierdurch nachhaltig gestärkt, weshalb das Vorhaben durch Hinzufügung der Zweckbestimmung „Spielplatz“ im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert wird.

Im Wege der Offenlage der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 12 / Bedburg, 5. Änderung - südlicher Teilbereich zwischen Oberschlager Straße und Bedburger Schweiz sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

22. März 2017 bis 26. April 2017 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Keine Möglichkeit der Einsichtnahme oder Abgabe von Stellungnahmen besteht auf Grund der geänderten Öffnungszeiten der Verwaltung an folgenden Tagen:

Karfreitag, 14.04.2017 (ganztäglich geschlossen)
Ostermontag, 17.04.2017 (ganztäglich geschlossen)

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

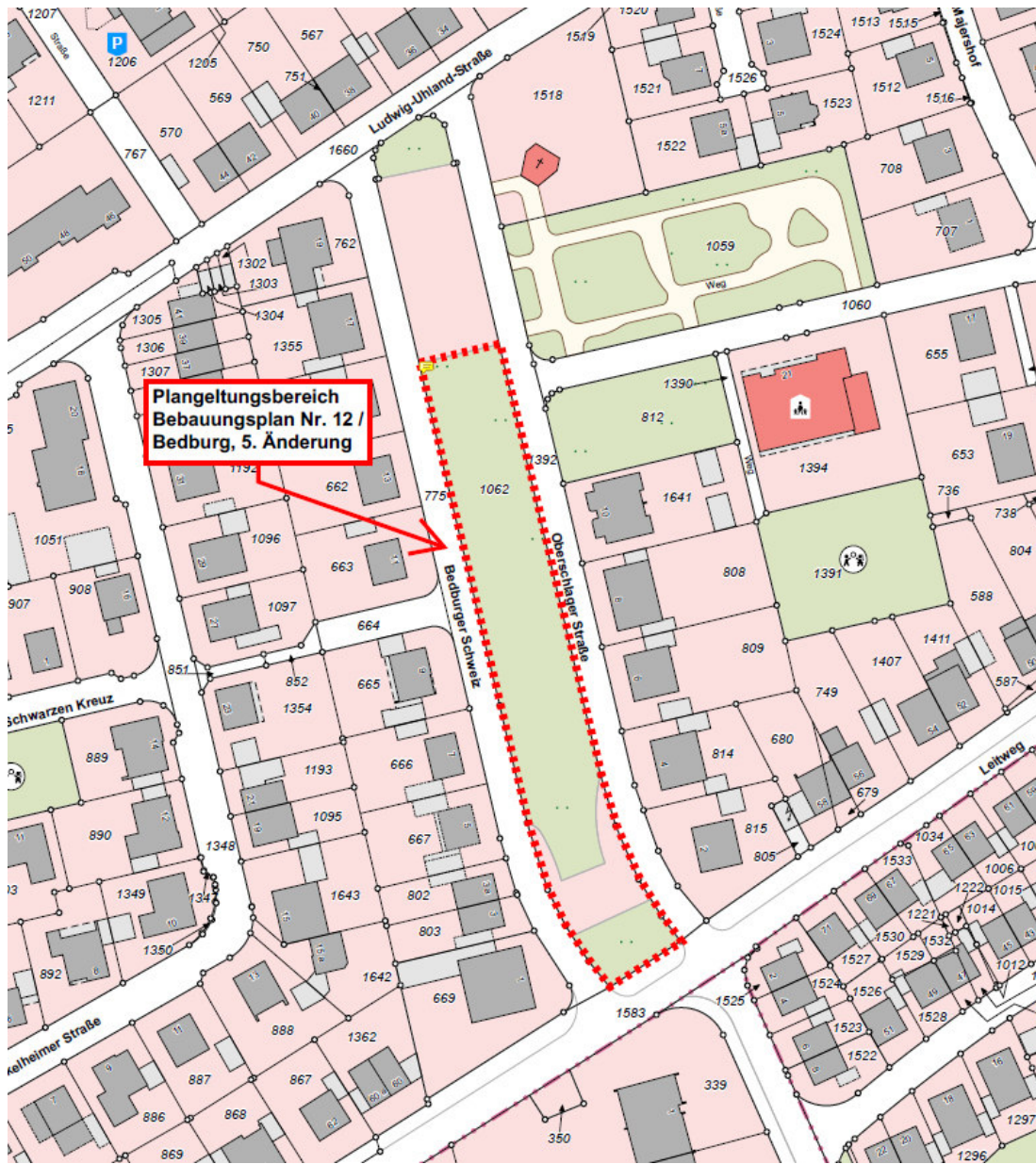
5. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

6. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 08.03.2017
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach
Sascha Solbach

Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 12 / Bedburg, 5. Änderung – südlicher Teilbereich zwischen Oberschlager Straße und Bedburger Schweiz (ohne Maßstab)



Bebauungsplan Nr. 12 / Bedburg, 5. Änderung - Südlicher Teilbereich zwischen Oberschlager Straße und Bedburger Schweiz



**Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt**
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Berghelm

Flurstück: 1062
Flur: 1
Gemarkung: Bedburg
Bedburger Schweiz, Bedburg

Maßstab 1: 1000

Gefertigt im Auftrag durch:
Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg

© Rhein-Erft-Kreis

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Flurkarte NRW 1:1000

Erstellt: 16.02.2017
Zeichen:

Textliche Festsetzungen
1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 15 BauGB)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 / Bedburg, 5. Änderung wird gemäß Eintrag in die Planzeichnung folgende Art der baulichen Nutzung festgesetzt:

Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz

Zeichenerklärung

--- Geltungsbereich

☐ Zweckbestimmung Spielplatz

■ Öffentliche Grünfläche

**Bebauungsplan Nr. 12 / Bedburg, 5.
Änderung**
Datum: 20.02.2017
Fachdienst 5 - Stadtplanung Bauordnung und
Wirtschaftsförderung

Stadt Bedburg

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Freibades Bedburg vom 13. Mai 2015**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs.1 f) und i) und § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung vom 22. Februar 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg vom 13. Mai 2015 erlassen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg vom 13. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

Die in § 1 Abs. 1 aufgelistete Tabelle nach dem Satz „Für die Nutzung des Freibades Bedburg werden folgende Gebühren erhoben.“ wird durch folgende Tabelle ersetzt:

<u>Erwachsene</u>	
a) Einzelkarte	5,00 €
aa) Einzelkarte Feierabendticket (gültig ab 2 Std. vor Schließung)	3,00 €
b) Zehnerkarte	40,00 €
bb) Zehnerkarte Feierabendticket (gültig ab 2 Std. vor Schließung)	25,00 €
c) Zwanzigerkarte	75,00 €
d) Saisonkarte Einzelperson	120,00 €
<u>Kinder / Jugendliche unter 18 Jahren, Studenten, Leister des freiwilligen Wehrdienstes und Bundesfreiwilligendienstes, Schwerbehinderte ab 60 % mit Ausweis sowie Inhaber der Ehrenamtskarte NRW</u>	
a) Einzelkarte	3,50 €
aa) Einzelkarte Feierabendticket (gültig ab 2 Std. vor Schließung)	2,00 €
b) Zehnerkarte	30,00 €
bb) Zehnerkarte Feierabendticket (gültig ab 2 Std. vor Schließung)	15,00 €
c) Zwanzigerkarte	55,00 €
d) Saisonkarte Einzelperson	80,00 €

Familientimeskarte (mindestens ein Elternteil mit mindestens einem eigenen Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder eine Sekundarschule besucht)	12,00 €
Saisonkarte für Familien mit Kindern , die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch eine Sekundarschule besuchen. (nur im Rathaus Bedburg und Kaster erhältlich)	120,00 €

§ 2

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg vom 13. Mai 2015 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, dabei bezeichnet worden.

50181 Bedburg, den 01. März 2017



Solbach
Bürgermeister

Geschäftsführer:

Wilfried Naujock
Pulverturm 37
50181 Bedburg
Tel.: 02463/3445 pr.

E i n l a d u n g

Zu der am Mittwoch, dem 29.03.2017, 19.30 Uhr stattfindenden Versammlung der Jagdgenossen des Jagdbezirks Bedburg II im Restaurant Rath-Haus, Grevenbroicher Straße 29, 50181 Bedburg, wird eingeladen.

Tagesordnung:

1. Haushaltsrechnung vom 01.01.2013 bis 31.12.2016
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
4. Neuwahl des Jagdvorstandes und seiner Vertreter
5. Neuwahl des Geschäftsführers und seines Vertreters
6. Neuwahl der Rechnungsprüfer und deren Vertreter
7. Verabschiedung des Haushaltplanes 2017 bis 2020
8. Bestätigung eines Vorstandsbeschlusses
9. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Naujock)